

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2017/129

Datum der Freigabe: 18.05.2017

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	18.05.2017
Bearb.:	Annette Kießig	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Annette Kießig		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss	19.06.2017	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	19.07.2017	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

46. Änderung des Flächennutzungsplans "Interkommunales Gewerbegebiet an der B 203/ Ostseestraße"; hier: Aufstellungsbeschluss

Sach- und Rechtslage:

In der Stadt Kappeln wurden bisher letzte Gewerbeflächen in Mehlybydiek und in der Bernhard-Liening- Str. vorgehalten. Diese sind nun ausgeschöpft. Um auch kleineren Gemeinden Gewerbe zu ermöglichen, soll ein interkommunales Gewerbegebiet, am Ortseingang von Kappeln aus Richtung Eckernförde, entstehen. Dafür ist die Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) und die Aufstellung eines Bebauungsplans (B- Plan) erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

JA [x]

Betroffenes Produktkonto: 51100/ 543102

„Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen“

Finanzplan [x]

Produktverantwortung: Frau Kießig

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: 106.600 €

Noch zur Verfügung stehende Mittel: 106.600 €

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Stadtvertretung beschließt:

1. Parallel zum B- Plan Nr. 83 „Interkommunales Gewerbegebiet an der B 203/ Ostseestr.“ wird eine 46. F-Plan- Änderung der Stadt Kappeln aufgestellt. Planungsziel dieser Änderung des FNP ist die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Loitmark, Flur 4, Flurstücke 19/41, 19/43 und 21

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: landwirtschaftliche Privatflächen an der Ostseestraße

Im Osten: landwirtschaftliche Privatflächen

Im Süden: landwirtschaftliche Privatflächen an der B 203

Im Westen: B 203

Beschlussvorlage S. 2

Vorlage Nr.: 2017/129

Datum der Freigabe: 18.05.2017

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB.
3. Die Planung wird an ein externes Büro vergeben. Die Kosten werden vom Zweckverband erstattet.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll durch eine Informationsveranstaltung erfolgen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/ folgende Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Anlage:

Übersichtsplan mit Geltungsbereich (08.06.2017)